

# RS Vwgh 1996/6/20 96/19/0899

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1996

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

StGB §107 Abs1;

StGB §107 Abs4;

StGB §125;

StGB §83 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/30 93/18/0321 2

## Stammrechtssatz

In einem Fall, in welchem der Fremde wegen der Vergehen der gefährlichen Drohung (wenn auch im Familienkreis) und zusätzlich wegen Körperverletzung gem § 83 Abs 1 StGB rechtskräftig verurteilt wurde, ist jedenfalls eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit anzunehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996190899.X03

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)